

Bremische Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht

(Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnIPrüfV)¹

Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 – 2130-d-1a), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in

1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben,
2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben,
3. Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
4. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen,
5. Krankenhäusern,
6. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten,
7. Hochhäusern im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung,
8. Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne des § 1 Absatz 8 Nummer 2 und 3 der Bremischen Garagenverordnung,
9. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

wenn diese Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. ²§ 51 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt.

§ 2 Prüfungen

(1) ¹Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,

¹ Änderungen gegenüber der BremAnIPrüfV-10 mit Ausnahme der gendergerechten Anpassungen sind gelb hinterlegt-

5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

²Erlässt die oberste Bauaufsichtsbehörde aufgrund des § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung Prüfgrundsätze zur Durchführung der Prüfungen von Anlagen nach Satz 1, sind diese durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
 2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen, sowie
 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)
- durchführen zu lassen.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(4) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der von der bzw. vom Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen.

§ 3

Bestehende sicherheitstechnische Anlagen

Bei bestehenden sicherheitstechnischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Absatz 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 645), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 264) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 7. Januar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremische Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht

(Bremische Anlagenprüfverordnung - BremAnlPrüfV)

Vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S.82)

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die Neufassung der Bremischen Anlagenprüfverordnung (BremAnlPrüfV-15) setzt die Vorschriften der Musterverordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht der Bauministerkonferenz / ARGEBAU, Fassung März 2011 (M-PrüfV-11) in Landesrecht um.

Unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen und weiterer redaktioneller Anpassungen im Muster wird zur besseren Lesbarkeit des Verordnungstextes auf eine Änderung der bisherigen Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht vom 16. Dezember 2010 (Bremische Anlagenprüfverordnung, Brem.GBl. S. 645; BremAnlPrüfV-10) verzichtet und stattdessen eine vollständige Neufassung vorgelegt.

Sofern es sich um inhaltlich unveränderte materielle Regelungen handelt, wird die Begründung zur BremAnlPrüfV-10 entsprechend übernommen.

Bauordnungsrechtlich werden auf der Grundlage des § 51 BremLBO oder nach Maßgabe spezieller Verordnungen der Einbau und der Betrieb bestimmter sicherheitstechnischer Anlagen gefordert, um die Benutzer oder die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen. Dies betrifft bestimmte Sonderbauten oder andere Gebäude, wenn dieses aus Gründen des Brand-schutzes erforderlich ist.

So gewährleisten beispielsweise CO-Warnanlagen in größeren Garagen, dass für die Garagenbenutzer keine Vergiftungsgefahr durch zu hohe Kohlenmonoxidkonzentrationen entsteht. Rauchabzugsanlagen bewirken, dass in einer Verkaufs- oder Versammlungsstätte im Brandfall eine Verrauchung der Zuschauerräume, Foyers und Bühnen nicht oder zumindest nur so langsam eintritt, dass sich die Personen ins Freie retten können. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, zum Beispiel in Schulen und Beherbergungsstätten, kommt in ähnlicher Weise eine im Falle eines Brandes Gefahren verhütende, Leben und Gesundheit schützende Funktion zu.

Derartige sicherheitstechnische Anlagen können diese Funktion dauerhaft nur dann zuverlässig und wirkungsvoll erfüllen, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht verschleifen oder unzureichend gewartet werden.

Dies zu verhindern ist der Regelungszweck der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (nachfolgend Bremische Anlagenprüfverordnung). Die Bremische Anlagenprüfverordnung regelt mit diesem Ziel, welche der in bestimmten Sonderbauten bauordnungsrechtlich erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der sicherheitstechnischen Anlagen sowie darüber hinaus jeweils innerhalb von drei Jahren wiederkehrend geprüft werden.

Wegen der herausgehobenen Bedeutung für Leben und Gesundheit muss diese Prüfung durch staatlich anerkannte sachverständige Personen durchgeführt werden.

Vorschriften über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen sind nicht neu. Sie gibt es im Bauordnungsrecht seit langem, sowohl in den – in Bremen bisher nicht erlassenen - Muster-Sonderbauverordnungen (Beherbergungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung), als auch in der der Bremischen Garagenverordnung und

der Bremischen Hochhausrichtlinie. Diese einzelnen Vorschriften waren aber bisher untereinander nicht harmonisiert, betrafen unterschiedliche Prüfgegenstände, verlangten unterschiedliche Prüferinnen und Prüfer und schrieben unterschiedliche Prüfzeiträume vor, ohne dass diese Unterschiede sachlich begründet werden konnten.

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat die Prüferfordernisse deshalb nach heutigen Maßstäben analysiert und im Ergebnis **erstmalig im März 1999** eine „Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht“ (MPrüfV) verabschiedet. Damit soll in den Ländern ein einheitliches und für die betroffenen Bauherrinnen, Bauherren und Betreiberinnen und Betreiber überschaubares Anforderungsniveau hinsichtlich dieser Prüfungen erreicht werden.

Im März 2011 ist durch die ARGEBAU eine überarbeitete Musterfassung vorgelegt worden, welche unter anderem die Wirk-Prinzip-Prüfung festschreibt und neu Druckbelüftungsanlagen in den Prüfumfang einbezieht. Die Neufassung der Bremischen Anlagenprüfverordnung weicht deshalb bereits im Interesse einer bundesweiten Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts inhaltlich nicht vom Muster ab.

Da das Land Bremen die einschlägigen Sonderbauverordnungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) bisher nicht in Landesrecht umgesetzt hat, entscheiden die Bauaufsichtsbehörden über die Erforderlichkeit von sicherheitstechnischen Anlagen und deren wiederkehrende Prüfung auf der Rechtsgrundlage des 51 BremLBO (Sonderbauten) im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Bei der Entscheidung, ob und welche besonderen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten gestellt werden, orientieren sich die Bauaufsichtsbehörden auch hinsichtlich der Erforderlichkeit sicherheitstechnischer Anlagen und deren wiederkehrende Prüfung an den diesbezüglichen Regelungen der einschlägigen Muster-Verordnungen der ARGEBAU.

Die insoweit auf § 51 BremLBO gestützten Ermessensentscheidungen der Bauaufsichtsbehörden bleiben in der Genehmigungspraxis im Einzelfall oder bei bestimmten Bauvorhaben auch hinter dem Anforderungsniveau der Musterverordnungen zurück. So sind z. B. bei Schulen wiederkehrende Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen nicht oder nur durch Sachkundige, also nicht durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige gefordert worden.

Seit Inkrafttreten der Bremischen Anlagenprüfverordnung **am 1. Januar 2011** wird eindeutig vorgegeben, welche bauordnungsrechtlich geforderten sicherheitstechnischen Anlagen in den in der Verordnung abschließend aufgeführten Sonderbauten wiederkehrend durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Prüfsachverständige zu prüfen sind. Damit wird in Bremen das in den anderen Bundesländern bereits vorgeschriebene Anforderungsniveau auf der Grundlage der MPrüfV erreicht, und zwar nicht nur für neue Bauvorhaben. Aus § 3 des Entwurfs (Bestehende Anlagen) ergibt sich über die Vorgabe des Zeitpunktes der ersten durchzuführenden Prüfung bei bestehenden Anlagen eine rückwirkende Anwendung der Verordnung auf Bauvorhaben, bei denen zwar mit der Baugenehmigung sicherheitstechnische Anlagen, aber keine wiederkehrenden sachverständigen Prüfungen gefordert worden sind.

Nach bisherigem Recht sind Sachverständige nur auf der Grundlage der Bremischen Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 10. November 1980 (Brem.GBl. S.281) anerkannt. Weil im Übrigen **bis 2011** eine bremische Anerkennungsgrundlage für bauordnungsrechtliche Sachverständige fehlte, prüfen diese Sachverständigen in Bremen **aufgrund einer Überleitungsregelung** auch sicherheitstechnische Anlagen in anderen Sonderbauten.

Seit 2011 sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüf-sachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in den jeweiligen Fachrichtungen zusammenfassend in der Bremischen Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure und Prüfsachverständige (**BremPPV-15**) geregelt, die zeitgleich mit dieser Verordnung **neu gefasst** wird. Beide Verordnungen sind darüber hinaus gendergerecht angepasst worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 entspricht unverändert BremAnlPrüfV-10.

Satz 1 zählt hinsichtlich des Anwendungsbereiches unter den **Nummern 1 bis 9** diejenigen Arten von Sonderbauten auf, für die wegen der Sicherheit für die Benutzerinnen und Benutzer nach Bauordnungsrecht regelmäßig bestimmte sicherheitstechnische Anlagen verlangt werden.

Abweichend vom Muster verweist Satz 1 bezüglich des Anwendungsbereiches nicht auf die entsprechenden Definitionen in den betroffenen Sonderbauverordnungen, sondern nimmt unter den Nummern 1 bis 4 die dort genannten Legaldefinitionen direkt auf.

Durch diese Rechtserleichterung entfällt für die Anwenderin oder den Anwender einerseits das Hinzuziehen der einschlägigen Sonderbauverordnung, andererseits wird es dadurch möglich, die BremAnlPrüfV auch ohne die gleichzeitige Umsetzung aller entsprechenden Musterverordnungen in Landesrecht in Kraft treten zu lassen.

Die Vorschriften über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen gelten auch, soweit – in Gebäuden anderer Art oder Nutzung, die nicht unter den Ziffer 1 bis 9 aufgeführt sind, besondere bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und zur Vermeidung von Gefahren auch eine wiederkehrende Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen für erforderlich gehalten wird. Dies ist in der Baugenehmigung festzulegen. **Satz 2** stellt klar, dass es sich hierbei in der Regel um Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO handelt, bei denen diese besonderen Anforderungen auf Grundlage des § 51 BremLBO gestellt werden können.

Zu § 2 (Prüfungen)

§ 2 wird entsprechend § 2 der M-PrüfV-11 angepasst.

In **Absatz 1 Satz 1** sind als Prüfgegenstand mit den **Nummern 1 bis 7** die zu prüfenden sicherheitstechnischen Anlagen abschließend aufgezählt. Dies sind diejenigen sicherheitstechnischen Anlagen, die für die sichere Benutzung und für die Personenrettung im Brandfall eine herausgehobene Bedeutung haben.

Entsprechend der M-PrüfV-11 wird **Nummer 3** auf Rauchabzugsanlagen beschränkt.

Aufgrund der Praxisrelevanz von Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen werden diese Anlagen ergänzend unter **Nummer 4** separat benannt.

Feuerlöschanlagen werden unter **Nummer 5** zusammengefasst und nur noch die Ausnahme aufgeführt, für die die Prüfung nicht gilt.

Die Prüfkriterien „Wirksamkeit und Betriebssicherheit“ werden entsprechend der M-PrüfV-11 auf das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der bauaufsichtlich geforderten sicherheitstechnischen Anlagen erweitert. Während die beabsichtigten Wechselwirkungen zwischen den Anlagen schon in der Planungsphase des Vorhabens im Brandschutznachweis darzustellen sind, sollen durch eine Wirk-Prinzip-Prüfung auch unzulässige Wechselwirkungen, die die bestimmungsgemäßen Funktionen der sicherheitstechnischen Anlagen beeinträchtigen, weitestgehend ausgeschlossen werden. Diese Anforderung gewinnt aufgrund des steigenden Stellenwertes vernetzter Gebäudetechnik, insbesondere als Kompensation für bauliche Brandschutzmaßnahmen, an immer größerer Bedeutung. Über eine Anlagenschnittstelle sollen alle für das Erreichen eines im Bedarfsfall sicheren Gebäudezustandes erforderlichen Meldungen der Einzelkomponenten zusammenlaufen.

Wegen der besonderen Bedeutung der sicherheitstechnischen Anlagen zur Gefahrenabwehr im Bereich Brandschutz wird verlangt, dass die Prüfung allein von nach Bauordnungsrecht auf der Grundlage der §§ 28 und 29 BremPPV-15 anerkannten Prüfsachverständigen für die

Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen durchzuführen ist. Eine Erweiterung des Personenkreises der Prüferinnen und Prüfer auf „Sachverständige“ im Allgemeinen oder gar auf lediglich „Sachkundige“ ist deshalb nicht vertretbar.

Sofern eine Wirk-Prinzip-Prüfung erforderlich ist, kann diese von jeder bzw. jedem Prüfsachverständigen vorgenommen werden, der für mindestens eine Fachrichtung nach § 29 BremPPV-15 anerkannt ist. Je nach Komplexität des Vorhabens kann es jedoch im Rahmen einer gemeinsamen Bauüberwachung sinnvoll sein, hierzu auch die Prüfsachverständigen für die Fachrichtungen der anderen Anlagen und den Prüfingenieur für Brandschutz hinzuzuziehen.

Die Bauaufsichtsbehörde wird bei Vorhaben mit komplexen sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf eine ganzheitliche Prüfung des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes auf eine rechtzeitige Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung zwischen Entwurfsverfasser / Fachplaner als Vertreter der Bauherrin oder des Bauherren, der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz und den Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen hinwirken. Sofern erforderlich, kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Feuerwehr hinzugezogen werden.

Satz 2 stellt klar, dass die von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Verwaltungsvorschrift zu erlassenden konkretisierenden Prüfgrundsätzen von den Prüfsachverständigen bei der Durchführung von Prüfungen von Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu beachten sind.

Absatz 2 bestimmt, zu jeweils welchem Zeitpunkt die Prüfung nach Absatz 1 durchzuführen ist. Zur besseren Lesbarkeit werden die Tatbestandsvoraussetzungen entgegen der BremAnlPrüfV-10 numerisch aufgeführt.

Nummer 1 legt fest, dass diese erstmalig vor Aufnahme der Nutzung zu erfolgen hat und die Ergebnisse bei einer abschließenden Bauüberwachung nach § 80 BremLBO zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 wird neu eingefügt und stellt auf nachträgliche bauliche Änderungen ab, die auch Änderungen der sicherheitstechnischen Anlagen erforderlich machen. Auf die Prüfverpflichtung ist in der Nachtrags-Baugenehmigung hinzuweisen.

Nummer 3 bezieht sich auf eine wesentliche Änderung lediglich der sicherheitstechnischen Anlagen ohne bauliche Veränderungen.

Nummer 4 legt fest, dass wiederkehrende Prüfungen der sicherheitstechnischen Anlagen einschließlich der Wirk-Prinzip-Prüfung jeweils innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren durchgeführt werden müssen. In Absprache mit der bzw. dem Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen können im bauaufsichtlichen Verfahren auch kürzere Fristen gefordert werden, wenn dies aus Gründen der Komplexität der sicherheitstechnischen Anlagen für erforderlich gehalten wird.

Absatz 3 bestimmt unverändert die Bauherrin oder den Bauherrn oder die Betreiberin oder den Betreiber als zur Veranlassung der Prüfung verpflichtete Person und hebt deren Eigenverantwortung zur Beauftragung der bzw. des Prüfsachverständigen hervor.

Bei einer Prüfverpflichtung vor der erstmaligen Nutzungsaufnahme (Absatz 2 Nummer 1) oder einer technischen Änderung der baulichen Anlage (Absatz 2 Nummer 2) ist der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Betreiberin oder dem Betreiber anzuraten, die erforderlichen Prüfsachverständigen in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde bereits im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum Baubeginn mit der Prüfung nach Absatz 1 zu beauftragen.

Sind je nach Fachrichtung mehrere Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen erforderlich, ist die Bestellung einer leitenden bzw. eines leitenden Prüfsachverständigen erforderlich.

Die Verpflichtung bezieht sich den Erfordernissen der Praxis entsprechend auch auf die Bereitstellung der zur Prüfung nötigen Vorrichtungen (z.B. Leitern, Hebebühnen, Lampen, Stromanschlussmöglichkeit) und fachlich geeignete Arbeitskräfte (Hilfspersonal).

Absatz 4 dient der bauaufsichtlichen Kontrolle, ob die Prüfungen auch durchgeführt wurden. Die Vorschrift dient zudem auch der sachlichen Nachvollziehbarkeit durchgeführter Prüfungen.

Sofern ergänzend eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO erforderlich ist, müssen die Prüfberichte der Prüferin oder dem Prüfer für Brandschutz vor Ausstellung seines zusammenfassenden Schlussüberwachungsberichtes vorliegen, da dieser auf Grundlage dieser Berichte das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung der Brandfallmatrix) im Schlussüberwachungsbericht abschließend zu bestätigen hat.

Die Übersendung der Berichte an die Bauaufsichtsbehörde dient der bauaufsichtlichen Kontrolle einer sicheren Aufnahme oder Wiederaufnahme der Nutzung im Sinne des § 81 Absatz 2 Satz 2 BremLBO, insbesondere bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Aufbewahrung bei der Bauherrin oder beim Bauherren oder bei der Betreiberin oder beim Betreiber hingegen ausreichend.

Absatz 5 wurde entsprechend der M-PrüfV-11 neu eingefügt und stellt in Bezug auf § 31 Satz 2 BremPPV-15 die Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherren oder der Betreiberin oder des Betreibers klar, von der bzw. vom Prüfsachverständigen festgestellte Mängel fristgerecht zu beseitigen, da diese oder dieser ansonsten die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten hat, welche dann im Rahmen ihres Einschreitenermessens nach § 58 Absatz 2 BremLBO über mögliche bauaufsichtliche Maßnahmen entscheidet.

Zu § 3 (Bestehende Anlagen)

§ 3 schreibt entsprechend § 3 BremAnlPrüfV-10 vor, wie die in § 2 Absatz 2 bestimmte Zeitfolge der Prüfungen bei bestehenden sicherheitstechnischen Anlagen (Nummern 2 bis 4) zu rechnen ist.

Der bisherige Satz 2 der BremAnlPrüfV-10, der für bestehende sicherheitstechnische Anlagen eine Übergangsfrist für die erstmalige Prüfung bis zum 31. Dezember 2013 vorsah, ist aufgrund des Zeitablaufs entbehrlich geworden. Es wird nunmehr unterstellt, dass Bauherrinnen und Bauherren oder Betreiberinnen und Betreiber bei allen Vorhaben, bei denen sicherheitstechnische Anlagen vorhanden sind und eine Prüfverpflichtung nach dieser Verordnung besteht, zwischenzeitlich die erforderlichen Prüfungen eigenverantwortlich haben durchführen lassen.

Zu § 4 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 4 entspricht unverändert § 4 BremAnlPrüfV-10 und ist erforderlich, um diejenige oder diejenigen mit einer Geldbuße zu sanktionieren, die oder der die nach §§ 2 oder 3 vorgeschriebenen Prüfungen für sicherheitstechnische Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt, da dies zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führen kann.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 5 regelt im **Satz 1** das Inkrafttreten der BremAnlPrüfV-15 zum 1. März 2016. **Satz 2** das gleichzeitige Außerkrafttreten der BremAnlPrüfV-10.

Der bisherige § 5 Absatz 2 der BremAnlPrüfV-10 war bereits durch die in Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geregelte Entfristung der Vorschrift entbehrlich geworden.